

# **Amtsblatt**

**Nr. 53**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Gemeinde Gleichen

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen	947
Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen	952

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen:**

1. Das in der **Anlage** gekennzeichnete Gebiet bei Ischenrode wird für den Zeitraum vom **09.11.2023, 00:00 Uhr** bis zum **29.11.2023, 24:00 Uhr** zum Sperrgebiet erklärt. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten. Ausgenommen von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot wird die straßenrechtlich gewidmete Fläche der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567).
2. Es wird untersagt, auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567), soweit sie innerhalb der in der **Anlage** gekennzeichneten Sperrzone verläuft, aus nicht verkehrsbedingten Gründen anzuhalten. Ferner ist es dort untersagt, Licht- oder Tonsignale abzugeben, sofern hierfür nicht aus verkehrlichen Gründen eine unabwiesbare Notwendigkeit besteht.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Gleichen, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner die örtlich zuständige Jagdpächterin oder der Jagdpächter sowie die für jagdliche Aufgaben Beauftragten und Gehilfen der Jagdpächterinnen und Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.11.2023 um 00:00 Uhr in Kraft und am 29.11.2023 um 24:00 Uhr außer Kraft.

**Hinweise:**

Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Gleichen und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann

das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zum Ende der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, maximal jedoch 6 Tage andauert.

### **Begründung:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Gleichen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

#### **Zu Ziffer 1.:**

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 16.10.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.10.2023, Seite 898). Die dort beschriebene Gefahrenlage dauert voraussichtlich auch im Zeitraum zwischen dem 09.11.2023 und dem 29.11.2023 weiterhin an. Nach wie vor läuft eine derzeit nicht näher bekannte Anzahl von Rindern in unterschiedlichen Gruppen frei in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet oder in dessen näherer Umgebung umher. Es besteht deshalb weiterhin die Gefahr, dass die Tiere Verkehrsunfälle verursachen könnten oder Passantinnen/Passanten angreifen oder landwirtschaftliche Nutzflächen abweiden, zertreten oder verunreinigen könnten. Der Landkreis Göttingen und die Gemeinde unternehmen daher in dem zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verschiedene Bemühungen, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. Der Erfolg dieser Bemühungen ist davon abhängig, dass die Rinder nicht durch Dritte gestört, beunruhigt oder verscheucht werden. Dies macht es erforderlich, für die gekennzeichneten Gebiete, ein vorübergehendes Betretungs- und Aufenthaltsverbot auszusprechen.

In der Vergangenheit ist bereits mehrfach ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von rund einer Woche und zuletzt für die Dauer von drei Wochen angeordnet worden. Es hat sich herausgestellt, dass die Einfangbemühungen noch nicht den gewünschten Erfolg erbrachten und daher weiterhin nicht kurzfristig angelegt sein sollten. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für die Einfangbemühungen verschlechtert: Je länger die Rinder sich unkontrolliert in der freien Landschaft umherbewegen, desto scheuer und verwilderter werden sie und reagieren entsprechend vorsichtig auf menschliche Annäherungsversuche. Der Landkreis Göttingen hat daher mittlerweile einen Experten als „Rinder-Kenner“ beauftragt, über einen längeren Zeitraum hinweg Versuche zu unternehmen, die Rinder in ein Gatter zu locken. Realistisch ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass diese Bemühungen kurzfristig zum Erfolg gelangen. Aus fachlicher Sicht ist es daher zweckmäßig, das Aufenthalts- und Betretungsverbot für einen längeren Zeitraum hinweg anzuordnen, damit der beauftragte Experte entsprechend vorsichtig und langfristig vorgehen kann. Aus diesem Grunde soll das Aufenthalts- und Betretungsverbot erneut für einen längeren Zeitraum bis zum 29.11.2023 angeordnet werden.

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315), räumt in § 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 GG grundsätzlich jedem Menschen das Recht ein, die freie Landschaft zu betreten und sich dort zu erholen. Als „Betreten“ im Sinne des Gesetzes gelten das Begehen, das Fahren und das Reiten. Im Rahmen einer Güterabwägung müssen diese Interessen und Rechte jedoch beschränkt auf den hier gekennzeichneten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich zurücktreten, um den Beauftragten der Gemeinde Gleichen und des Landkreises Göttingen zu ermöglichen, die Rinder zu finden, zu beruhigen, einzupferchen und abzutransportieren.

Ausgenommen vom Betretungsverbot werden soll die Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (Landesstraße L567).

### **Zu Ziffer 2.:**

Das grundsätzliche Verbot des Anhaltens und das Verbot der nicht verkehrsbedingten Abgabe von Licht- und Tonsignalen auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567) innerhalb der als Anlage dargestellten Sperrzone wird gestützt auf § 11 NPOG. Die Verbindungsstraße liegt mitten in der Sperrzone, sodass dort anhaltende Fahrzeuge für die Rinder einen Störfaktor darstellen können und den Erfolg der Einfangbemühungen gefährden. Lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verbindungsstraße vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot ausgenommen worden, um ein zügiges Durchqueren der Sperrzone zu ermöglichen. Ein nicht verkehrsbedingtes Anhalten hingegen wird durch den Zweck der Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt und muss daher untersagt werden. Gleiches gilt für das Absondern von Licht- oder Tonsignalen auf der Verbindungsstraße. Auch hierdurch würden die Rinder unnötig beunruhigt oder gar verscheucht werden. Da ordnungsbehördlich für das Verbot des nicht verkehrsbedingten Anhaltens bzw. der Abgabe von Licht- und Tonsignalen keine Standardmaßnahme im NPOG vorgesehen ist, kann insoweit auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 11 NPOG zurückgegriffen werden. Personen, die auf der L567 anhalten, oder Licht- oder Tonsignale abgeben, gelten als Störer im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten den Erfolg der behördlichen Einfangmaßnahmen gefährden und dadurch die andauernde Gefahr verlängern, dass durch frei umherlaufende Rinder Schäden für Verkehrsteilnehmer oder landwirtschaftliche Acker- oder Grünlandflächen entstehen.

### **Zu Ziffer 3.:**

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 3 genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächterinnen und Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der Sperrzone haben. Als Gegenausnahme ist von der Freistellung der Landwirte gem. Satz 3 wiederum der Eigentümer bzw. Halter der Galloway-Rinder ausgenommen, sodass dieser nicht unter Bezugnahme auf die „Landwirte-Klausel“ der Ziffer 3. die Sperrzonen betreten darf.

### **Zu Ziffer 4.:**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem Sperrgebiet überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten des Gebiets und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde. Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden. Eine aufschiebende Wirkung einer Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

### **Zu Ziffer 5.:**

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern würde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen

das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

**Zu Ziffer 6.:**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG tritt die Verfügung am 09.11.2023 um 00:00 Uhr in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

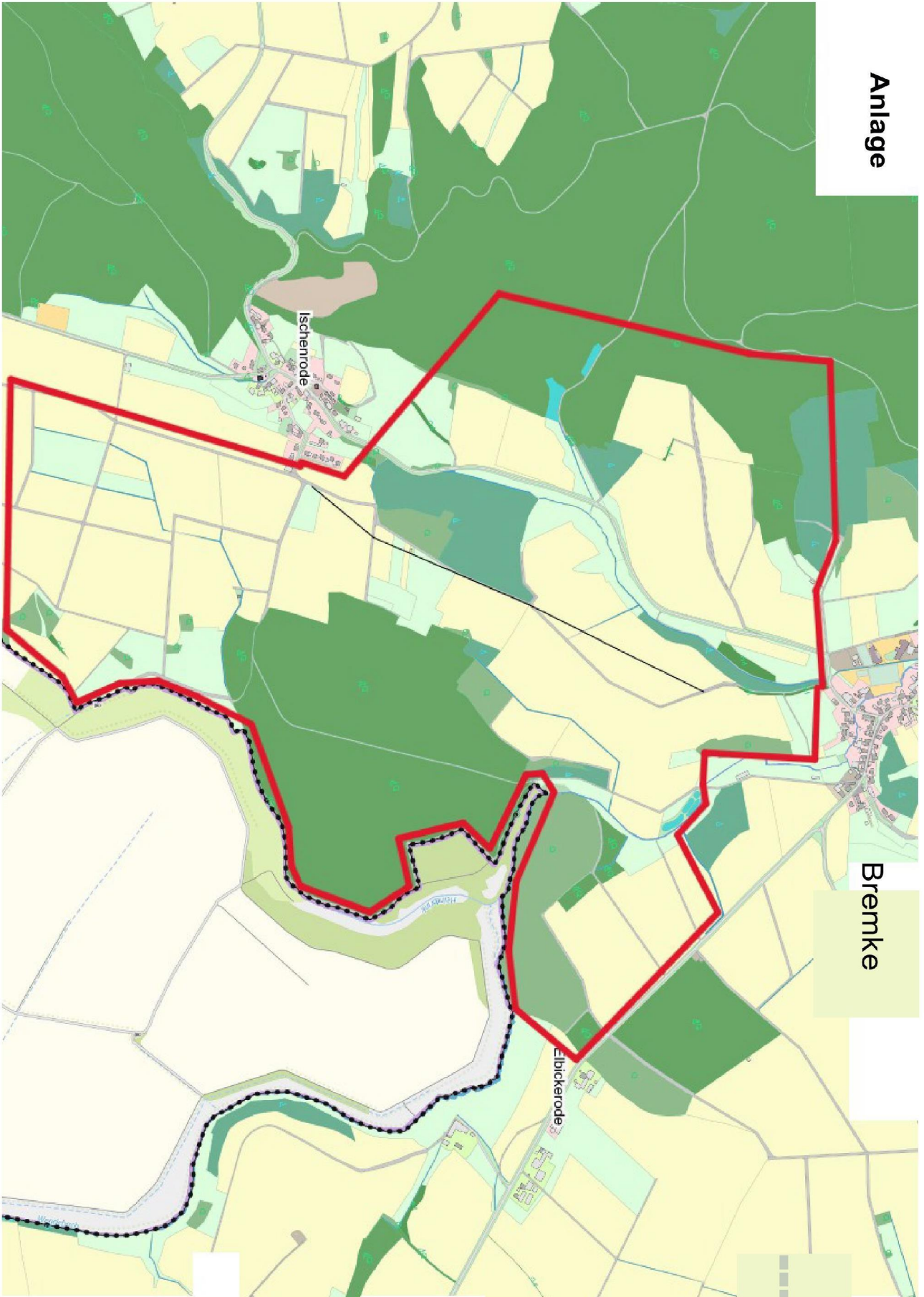
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Gleichen, den 07.11.2023



Dirk Otter  
Bürgermeister

Anlage



Bremke

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen:**

1. Das in der **Anlage** gekennzeichnete Gebiet bei Diemarden (Gartetal) wird für den Zeitraum vom **10.11.2023, 00:00 Uhr** bis zum **15.11.2023, 24:00 Uhr** zum Sperrgebiet erklärt. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
2. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Gleichen, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner beschränkt auf die jeweilige Teilzone die örtlich zuständige Jagdpächterin oder der örtlich zuständige Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der jeweiligen Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der genannten Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.
5. Hinweis: Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.
6. Hinweis: Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Gleichen und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zu 6 Tagen andauert.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und am 15.11.2023 um 24:00 Uhr außer Kraft.

## **Begründung:**

### **I.**

In dem in der Anlage gekennzeichneten Gebiet bewegen sich weiterhin Galloway-Rinder, die frei herumlaufen. Dies begründet die Gefahr, dass die Tiere auf öffentliche Straßen laufen und dort Verkehrsunfälle verursachen könnten, bei denen Verkehrsteilnehmer und/oder die Rinder zu Schaden kommen könnten. Ferner besteht die Gefahr, dass die Rinder Spaziergänger angreifen könnten oder Flurschäden an Landwirtschaftsflächen verursachen, indem sie die angebauten landwirtschaftlichen Produkte abweiden, niedertreten oder verunreinigen. Es ist daher dringend geboten, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. An dem Gelingen der Einfangaktion besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Gefährdet wird das Gelingen einer Einfangaktion, wenn unbefugte Dritte die Sperrzone betreten, sei es, um dort bewusst Störaktionen oder Sabotagehandlungen zu vollziehen, sei es auch nur, indem sie unbewusst allein durch die Anwesenheit von Menschen im betreffenden Gebiet die scheu gewordenen Rinder vertreiben, verscheuchen oder versprengen. Schon allein der Aufenthalt unbefugter Dritter erschwert also die Einfangversuche und begründet die Gefahr, dass die Rinder sich entziehen und die behördlichen Einfangversuche (mit entsprechendem Kostenaufwand) immer wieder von Neuem begonnen werden müssen.

In der Vergangenheit sind bereits mehrfach behördliche Einfangaktionen daran gescheitert, dass überwiegend unbekannt gebliebene Personen Zäune geöffnet, Absperrungen entfernt, die Rinder durch Rufe oder Anleuchten verscheucht oder gar mit Pferden versprengt haben. Hierdurch sind die Rinder nicht nur in Unruhe gebracht worden, sondern ihre Scheu gegenüber Menschen wurde vergrößert. Aus den vorstehend beschriebenen Gründen begründen aber nicht bloß planmäßig durchgeführte Störaktionen eine Gefahrenlage für das Einfangen der Tiere, sondern schon die bloße Anwesenheit von Menschen innerhalb der einzurichtenden Sperrzonen erschwert die geplanten behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rinder.

### **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Gleichen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

#### **Zu Ziffer 1.:**

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Es liegt eine solche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u. a. die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist ein hohes Schutzgut, weil mit dem Straßenverkehr Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, gleichermaßen aber auch für Sachwerte wie das Eigentum an Fahrzeugen verbunden sind. Das freie Umherlaufen nicht eingezäunter Rinder begründet daher erhebliche Gefahren für die Verkehrsteilnehmer. Doch auch das Eigentum der Landwirte stellt ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Wenn frei umherlaufende Rinder auf Ackerflächen oder Grünlandflächen den Aufwuchs abweiden oder niedertreten oder das von den Landwirten angebaute Tierfutter verunreinigen, können für die betroffenen Landwirte hohe wirtschaftliche Schäden entstehen. Zur Abwehr der Gefahren, die von den umherziehenden Rindergruppen ausgehen, muss daher kurzfristig eine erfolgreiche Einfangaktion stattfinden.

Von Personen, die sich in dem Bereich bewegen, in dem die Rinderherden festgestellt worden sind oder vermutet werden, gehen wiederum Gefahren für den Erfolg der Einfangbemühungen aus. Wer sich also innerhalb der festzulegenden Sperrzonen aufhält, der begründet die Gefahr, dass die von den Rindern ausgehenden Risiken für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bzw. das Eigentum der Landwirte fortgesetzt und zeitlich auf unabsehbare Zeit verlängert werden. Die Primärgefahr, die von den frei umherlaufenden Rindern ausgeht, wird daher verstärkt durch die Sekundärgefahr, die von Personen ausgeht, die sich in den festzulegenden Sperrgebietszonen aufhalten und bewegen.

Unabhängig von der Frage, ob eine Person beabsichtigt, die Einfangaktionen zu behindern, oder ob sie nur unbewusst die behördlichen Maßnahmen erschwert, gilt jede Person, die in dem festgelegten Zeitraum eine der Sperrzonen betritt als „Störer“ im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten zumindest objektiv den Erfolg der behördlichen Maßnahmen erschwert.

#### **Zu Ziffer 2.:**

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 2 genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächterinnen und Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der jeweils betroffenen Sperrzone haben. Als Gegenausnahme ist von der Freistellung der Landwirte gem. Satz 3 wiederum der Eigentümer bzw. Halter der Galloway-Rinder ausgenommen, sodass dieser nicht unter Bezugnahme auf die „Landwirte-Klausel“ der Ziffer 2. die Sperrzonen betreten darf.

#### **Zu Ziffer 3.:**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib des betroffenen Sperrgebietes überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten des genannten Gebietes und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde.

Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden.

Eine aufschiebende Wirkung bei Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

#### **Zu Ziffer 4.:**

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 4. der Verfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern würde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten.

Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

**Zu Ziffer 5.:**

Die Gemeinde wird Verstöße gegen das Betretungsverbot mit Bußgeldern ahnden. Der gesetzliche Rahmen für ein Bußgeld bei einem Verstoß gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot bewegt sich zwischen 5,00 € und 5.000,00 €.

**Zu Ziffer 6.:**

Bei Personen, die sich weder durch den ausgesprochenen Platzverweis noch durch körperlichen Zwang oder die Androhung von Bußgeldern davon abhalten lassen, die Sperrzone zu betreten, hat die Gemeinde Gleichen mithilfe der Polizei die Möglichkeit, die Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die Gemeinde wird nötigenfalls die betreffenden Personen dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Göttingen vorführen lassen. Auf Antrag der Gemeinde kann der zuständige Amtsrichter einen Unterbindungsgewahrsam mit einer Dauer von bis zu 6 Tagen verhängen, damit innerhalb dieses Zeitraums erneute Verstöße gegen das Aufenthalts- und Betretungsverbot ausgeschlossen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Gleichen, den 07.11.2023



Dirk Otter  
Bürgermeister

